



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

An alle Geflügelhalter, Veranstalter
von Geflügelausstellungen und mit Geflügel
Reisegewerbetreibende im Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Stellv. Amtstierärztin
BEARBEITER: Frau Eileen Rosendräger, Zimmer 256 a
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
E-MAIL: eileen.rosendraeger@opr.de
TELEFON: 03391 6883910
TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: **TS/39/04-01/2023**

DATUM: Neuruppin, 17.04.2024

Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung Geflügelpest - Anordnung zusätzlicher Maßnahmen vom 25.09.2023

Punkt 1 und 2 der Allgemeinverfügung vom 25.09.2023 bleiben bestehen.
Punkt 3 wird ersetzt und Punkt 4 und 5 dieser Änderungsverfügung treten zusätzlich in Kraft.

1. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist nur in geschlossenen Räumen möglich.
2. Die Vögel (außer Tauben), die auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellt werden, müssen nachweislich virologisch mit Entnahme eines kombinierten Rachen-Kloakentupfers auf nieder- und hochpathogenes Influenzavirus in einem akkreditierten Labor untersucht worden sein. Der diesbezügliche negative Befund zum Einzeltier darf nicht älter als 7 Tage sein.
3. Geflügel darf im Landkreis Ostprignitz-Ruppin außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

- a) klinisch tierärztlich oder
- b) im Falle von Enten und Gänsen virologisch

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes und niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Falle von Enten und Gänsen sind jeweils 60 Proben je Bestand bzw. wenn weniger als 60 Tiere gehalten werden, von allen Tieren als kombinierte Rachen- und Kloakentupfer durch den Hoftierarzt entnehmen und in einem für diese Untersuchung akkreditierten Labor untersuchen zu lassen.

4. Wer Geflügel im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Reisegewerbe abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 3 mitzuführen. Die Bescheinigung ist dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

5. Bei Abgabe von Geflügel im Gewerbe ist die Adresse des neuen Tierbesitzers oder Tierhalters mit Namen, Straße und Hausnummer und Ortschaft zu erfassen um ggf. eine epidemiologische Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. bis 5. nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kraft Gesetz gilt.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin www.ostprignitz-ruppin.de als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft.

Begründung:

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 b) der VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels können eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung.

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) regelt gemäß § 1 die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dient oder dienen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz obliegen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Demnach ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zuständig.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Gemäß § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 Tiergesundheitsgesetz erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 a) der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte

und Veranstaltungen ähnlicher Art anordnen, dass die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV), wonach die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten kann, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, i.V.m. § 7 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde eine Untersuchungspflicht für an der Veranstaltung teilnehmendes Geflügel anordnen. Dabei sind virologische Untersuchungen einzubeziehen und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

Gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

1. klinisch tierärztlich oder,

2. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch

nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung bzw. einen Laborbefund über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen; § 14a Abs. 1 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; § 14a Abs. 1 Satz 4 Geflügelpest-Verordnung. Die Bescheinigung nach § 14a Abs. 1 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren; § 14a Abs. 1 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist; § 14a Abs. 1 Satz 6 Geflügelpest-Verordnung.

Laut § 24 Abs. 3 Nr. 4 und 9 TierGesG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Tieres oder das Herstellen, das Behandeln, das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses verbieten oder beschränken und anordnen, dass diejenigen, die einer von einem lebenden oder toten Tier, einem Teil eines Tieres oder Erzeugnisses ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden.

Die andauernd fortwährend gehäuften Fälle von Geflügelpest bei Wildvögeln in Deutschland und in Brandenburg sind mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände verbunden. Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen der letzten Jahre unter diesen Bedingungen hoch. Entsprechend sind die angeordneten Maßnahmen notwendig.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche mit schweren ökonomischen Folgen. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine mögliche Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Zur tierseuchenprophylaktischen Absicherung der Geflügelbestände werden daher bis auf weiteres die o.g. Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet sind die Maßnahmen, da sie dem Ziel dienen, durch die Be-

kämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche, die Tiergesundheit zu fördern sowie eine Ausbreitung der Tierseuche und daraus resultierende wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Erforderlich sind die Maßnahmen, da es kein milderes und gleich gut geeignetes Mittel gibt, welches denselben Erfolg verspricht. Das Ermessen wurde insoweit ausgeübt, dass neben virologischen auch klinische Untersuchungen Berücksichtigung finden. Die geringe Zeitspanne an Gültigkeit der Untersuchungen fordert eine hohe Frequenz dieser. Somit hat man einen stetigen Einblick in den Bestand bezüglich der Geflügelpest auf Grundlage von Befunden des Labors oder des Tierarztes. Mildere Maßnahmen, als die angeordneten, sind nicht geeignet, um den Kontakt von Hausgeflügel und Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des einzelnen Geflügelhalters zurückstehen. Verhältnismäßig im engeren Sinne sind die Maßnahmen auch, da dem Umstand der zusätzlichen Kosten mit einer Weitergabe der Beträge an den Endabnehmer im Reisegeerbe Rechnung getragen werden kann. Die Proben könnten nach Maßgabe des Labors mit Einzeltierkennzeichnung in Poolproben bearbeitet werden um einer Reduzierung von Kosten Genüge zu tun. Die Geflügelausstellungen stellen zumeist für den Teilnehmenden und seinen Tieren ein Erlebnis im Freizeitbereich dar und sind nicht obligat.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bin ich befugt, die sofortige Vollziehung der Maßnahmen anzuordnen. Demnach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Hier ist das öffentliche Interesse in der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und damit der Verhinderung einer möglichen Verbreitung des Geflügelpesterreger und somit dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu sehen.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Die Verschleppung des Virus zwischen Beständen durch Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel und durch mobile Geflügelhändler ist offenbar.

Die Anordnungen stellen eine geeignete Maßnahme dar um eben diese Verbreitung des Virus zu minimieren. Von der Verschleppung von Tierseuchen geht eine erhebliche Gefährdung für die Allgemeinheit aus.

Durch die Einlegung eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung könnte durch das verlängerte Verfahren nicht schnellstmöglich reagiert werden. Das öffentliche Interesse an einem wirksamen und unmittelbar greifenden Tiergesundheitsschutz ist somit vorrangig vor den privaten Interessen des Geflügelhalters. Eine länger verstreichende Zeitdauer durch die Einlegung von Rechtsmitteln kann daher nicht hingenommen werden. Die Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes sind einzuhalten.

Die Anhörung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) erfolgte nicht, da aufgrund der Tierseuchenlage ein schnelles Handeln geboten ist. Jeder Geflügelhalter hat jedoch innerhalb dieses Verfahrens die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Rosendräger
stellv. Amtstierärztin